

## Verwaltungsreglement der Schweizerischen Interpretengenossenschaft SIG

### Art. 1

Die Schweizerische Interpretengenossenschaft SIG verwaltet die Rechte ihrer Mitglieder sowie Rechte von ausübenden Künstlern, welche ihr im Rahmen von Mitgliedschafts- und Abtretungserklärungen sowie Verträgen zur treuhänderischen Verwaltung anvertraut werden. Sie bezweckt keinen eigenen Gewinn; vorbehalten bleiben die Artikel 20 und 21 der Statuten.

### Art. 2

Die Rechnungsführung sowie die Erstellung der Bilanzen hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

### Art. 3

Eine Verteilung erfolgt, sobald die Verwaltungskosten gedeckt sind und genügend Rückstellungen für zu erwartende Risiken und rechtliche Auseinandersetzungen gemacht worden sind.

### Art. 4

Für die Wahrnehmung von individuell ausscheidbaren Rechten wird nebst dem Ersatz der zuordenbaren Aufwendungen ein Deckungsbeitrag an die allgemeinen Verwaltungskosten von höchstens 10 Prozenten des Verwertungserlöses belastet.

Für die Verteilung von Verwertungserlösen im Auftrag von Swissperform gelten ausschliesslich die dafür anwendbaren speziellen, unter der Aufsicht der zuständigen Fachgruppen von Swissperform stehenden Verteilreglemente, sowie die mit Swissperform und/oder einzelnen Berechtigten Gruppen abgeschlossenen Verträge. Die Verteilarbeit wird von einem vom Vorstand unabhängigen Verteilausschuss überwacht, der jährlich gegenüber Swissperform über die gefassten Verteilbeschlüsse Bericht erstattet.

### Art. 5

Der Vorstand kann Institutionen oder Organisationen, welche im allgemeinen Interesse der ausübenden Künstlerinnen und Künstler tätig sind, Beiträge gewähren.

**Art. 6**

Den Mitgliedern und Auftraggebern stehen keine direkten Ansprüche auf Beträge zu, welche der Genossenschaft auf Grund von Pauschalvereinbarungen über die Verwertung von individuell nicht ausgeschiedenen Ton-, Bild- oder Tonbild-Trägern zugehen. Solche Pauschalvereinbarungen sind jedoch nur zulässig, wenn individuelle Nutzungsdaten nicht oder nur mit grossem Aufwand erhältlich sind und/oder die auf einzelne Berechtigte bei Beachtung des Kausalitätsprinzips entfallenden Erträge einen Betrag von CHF 50.- nicht überschreiten.

Die entsprechenden nicht individuell ausscheidbaren Verwertungserlöse werden nach Abzug der nicht anderweitig gedeckten Verwaltungskosten und der Bildung von angemessenen Reserven und Rückstellungen an die verschiedenen, der SIG angeschlossenen Kollektivmitglieder und Berufsgruppen ausbezahlt.

**Art. 7**

Dieses Verwaltungsreglement wurde an den Generalversammlungen vom 10. November 1994, 8. Januar 2002 und 13. Juni 2012 total revidiert. An der Generalversammlung vom 11. Juni 2014 wurde eine Teilrevision beschlossen.

Zürich, den 11. Juni 2014



Ronald Dangel  
Präsident



Bruno Marty  
Geschäftsführer